

Verordnung

betreffend

die Förderung der Viehzucht

im

Kanton Appenzell A. Rh.

Vom Kantonsrate erlassen am 29. November 1895.

I. Viehausstellungen.

§ 1.

Zur Förderung und Hebung der Viehzucht im Kanton Appenzell A. Rh. werden alljährlich Viehausstellungen veranstaltet. Dieselben werden in der Regel bezirkweise abgehalten und zwar jeweilen im Vorder-, Mittel- und Hinterland.

Kantonale Zuchtstierschauen sollen in der Regel alle 3 Jahre stattfinden.

Der Regierungsrat kann, auf Begutachtung durch die Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen, von Zeit zu Zeit eine kantonale Gesamt-Viehausstellung anordnen.

Der Regierungsrat bestimmt jeweilen auf Vorschlag des Preisgerichts die Ausstellungsorte.

§ 2.

Die Auslagen für Prämien und Kommissionskosten übernimmt der Staat. Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei der Budgetberatung auf Vorschlag der Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen den jeweiligen Betrag.

§ 3.

Die Schauorte haben auf ihre Kosten einen Ausstellungsplatz anzuweisen, für zweckentsprechende Hagung, sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu sorgen und dem Preisgericht das nötige Personal zur Verfügung zu stellen.

Bei allen Viehausstellungen sorgt der Ausstellungsort jeweilen für geeignete Unterkunft des Viehes am Vorabend der Ausstellung und übernimmt auch dessen Fütterung gratis.

Für sämtliches aufzuführende Vieh, mit Ausnahme desjenigen aus dem Inspektionskreise des Schauortes, sind Gesundheitscheine beizubringen.

§ 4.

(Revidirt am 26. August 1897.)

Der Regierungsrat wählt alljährlich ein Preisgericht von 3 oder 6 Mitgliedern, nebst 2 bis 4 Suppleanten, und bezeichnet im letztern Falle gleichzeitig einen Dreierauschuß, welcher außer den Funktionen an den Viehschauen auch die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

Bei kantonalen Gesamtausstellungen, sowie bei Bezirksausstellungen, an welchen die Zuchtstiere auch aufgeführt werden, funktioniren in der Regel zwei Preisgerichte von je 3 Mitgliedern, welche die Arbeit nach Gutfinden unter sich teilen.

Bei kantonalen Zuchtstierschauen, bei Bezirksschauen ohne Zuchtstiere, sowie bei den Zuchtbestandeschauen fungirt in der Regel nur ein Preisgericht von 3 Mitgliedern. — Die Suppleanten werden je nach Bedürfnis vom Präsidenten des Preisgerichtes beigezogen.

Preisrichter, die zugleich Aussteller sind, kommen bei den betreffenden Abteilungen in Ausstand.

§ 5.

Ein Preisgericht von 3 Mitgliedern hat alljährlich auf Weisung der Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen

ein Schauprogramm auszuarbeiten und dem Regierungsrate zur Genehmigung und Vorlage ans Schweizerische Landwirtschaftsdepartement vorzulegen. Für geeignete Veröffentlichung hat die Kantonskanzlei zu sorgen.

§ 6.

Die Viehausstellungen werden jedes Jahr im September oder Oktober abgehalten. Dieselben zerfallen in folgende zwei Hauptgruppen.

- A. In die Einzelprämierung von Zuchtstieren, Kühen, Kindern und Jungvieh.
- B. In die Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

An diesen Ausstellungen wird nur Braunvieh prämiert.

II. Viehprämierungen.

1. Prämierung und Haltung der Zuchtstiere.

§ 7.

Die aufgeführten Zuchtstiere werden in 2 Abteilungen prämiert. Die erste Abteilung bilden die geschaukelten, die zweite Abteilung die ungeschaukelten; letztere müssen wenigstens 9 Monate alt sein.

Dem gleichen Besitzer können mehrere Zuchtstiere prämiert werden, sofern die Qualität der Tiere es rechtfertigt.

§ 8.

Bei der Auswahl der Zuchtstiere ist vorzugsweise darauf zu achten, daß sie dem schweren oder mittelschweren Schläge angehören, sich durch guten und schönen Körperbau, mit guter und reiner Farbe auszeichnen und möglichst wenig Abzeichen haben.

Auszuschließen sind alle Stiere mit Kupfernasen, mit größern, fleischfarbenen Flecken am Flozmaul, mit Stumprippen, mit weißen, über die Flankengriffe hinauf sich ausdehnenden Flecken, sowie solche mit weißgefleckten Klauen.

§ 9.

Allen prämirten Zuchtstieren wird das kantonale Zeichen und die Jahreszahl, sowie die fortlaufende Kontrolnummer auf das rechte Horn eingebrannt.

Ehrenmeldungen werden auf das linke Horn gezeichnet.

Bei jungen Tieren erfolgt die Zeichnung auf die entsprechenden Vorderfüße.

§ 10.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie müssen für jeden einzelnen prämirten Zuchtstier gleich hoch sein und zusammen mindestens 100 Fr. betragen.

§ 11.

Bei der Prämierung ist die nachgewiesene Abstammung angemessen zu berücksichtigen. — Zuchtstieren, welche das Alter von 15 Monaten noch nicht erreicht haben, dürfen die höchsten Prämien nur zugesichert werden, wenn deren Abstammung von prämirten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

§ 12.

Für die höchstprämirten Zuchtstiere, welche gemessen und punktiert werden müssen, können vom schweizerischen Landwirtschafts-Departement *B e l e g s c h e i n h e f t e* bezogen werden. Die Abgabe derselben an die Eigentümer dieser Tiere erfolgt unentgeltlich, dagegen sind dieselben zur vorschriftsgemäßen Führung der erhaltenen Hefte verpflichtet.

§ 13.

Prämirte Stiere dürfen vom Tage der Prämierung an während 9 Monaten weder außer den Kanton verkauft,

noch auf andere Weise der allgemeinen Benutzung zur Zucht entzogen werden.

In dringenden Fällen jedoch ist das Preisgericht ermächtigt, zu zeitweiser Verstellung außer den Kanton Bewilligung zu erteilen.

Es darf kein prämirter Zuchtstier für weibliche Tiere des andern Hauptschlages verwendet werden.

§ 14.

Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst, nachdem der amtliche Nachweis geleistet ist, daß die in §§ 12 und 13 enthaltenen Vorschriften erfüllt worden sind und insofern die Zuchtstierhalter den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwider gehandelt haben.

Die eidgenössischen Prämien-Gutscheine sind jeweilen nach Ablauf der Haltefrist unverzüglich an das Aktuariat des Preisgerichts einzusenden.

§ 15.

Jeder Wechsel oder Abgang eines prämirten Zuchtstiers innert der Haltefrist ist dem Präsidenten des Preisgerichts sofort anzuzeigen.

§ 16.

Das Sprunggeld derjenigen Zuchtstiere, für welche Belegscheinhefte geführt werden müssen, darf den Betrag von 3 Fr., dasjenige der übrigen prämirten Stiere denjenigen von 2 Fr. nicht übersteigen. Innert 4 Wochen nicht trächtig gewordene Kühe und Rinder haben das Anrecht auf eine zweite, unentgeltliche Deckung durch den gleichen Stier.

§ 17.

Viehzuchtgenossenschaften, deren Statuten vom Regierungsrate genehmigt sind, können nicht angehalten werden, ihre Zuchtstiere Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen; auch findet § 16 für dieselben keine Anwendung.

2. Prämierung der weiblichen Tiere.

§ 18.

Zur Konkurrenz werden zugelassen:

- a) Zuchtfähige Kühe.
- b) Trächtige Künder mit 2—6 Schaufeln.
- c) Geschaufeltes Jungvieh (leere Künder mit 2 bis 4 Schaufeln).
- d) Ungeschaufeltes Jungvieh, welches wenigstens 12 Monate alt sein muß.

§ 19.

Es sollen nur Tiere prämiert werden, welche dem schweren oder mittelschweren Schläge angehören und sich durch guten und schönen Bau, wie beliebte Farbe, auszeichnen und dabei möglichst wenig Abzeichen haben. Bei Kühen und Kündern sollen überdies Zeichen von Milchergibigkeit vorhanden sein.

§ 20.

Sowohl Künder als Kühe werden in zwei Abteilungen prämiert:

Die eine derselben bilden die selbst erzogenen, die andere die angekauften Tiere.

Zu die Abteilung der selbsterzogenen gehören:

- a) diejenigen Tiere, welche im Kanton geworfen wurden;
- b) diejenigen, welche unter dem Alter von 10 Monaten angekauft worden sind; erstere, wie letztere, wenn sie ununterbrochen im Besitze eines Kantoneinwohners geblieben sind.

§ 21.

Für angekaufte Tiere kann der gleiche Aussteller in jeder Abteilung nur für ein Stück eine Geldprämie beziehen, dagegen können dem nämlichen Besitzer für selbsterzogene

Tiere in jeder Abteilung für zwei Stücke Geldprämien zugeteilt werden.

Außer den Geldprämien können vom Preisgericht in allen Abteilungen auch Ehrenmeldungen zuerkannt werden. Prämiierten und mit Ehrenmeldungen bedachten Tieren wird das kantonale Zeichen nebst Jahreszahl auf das rechte Horn, bei Jungvieh eventuell auf den rechten Vorderfuß, eingebrannt.

§ 22.

Bei prämierten Rindern und Kühen müssen die kantonalen Prämien und die eidgenössischen Beiprämien für jedes einzelne Tier gleich hoch sein, sie dürfen aber zusammen nicht mehr als 100 Fr. betragen.

§ 23.

Den Besitzern prämirter Rinder und Kühe ist für jedes Stück ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis auszuhändigen.

Auch für solche Tiere, welche Ehrenmeldungen erhalten haben oder an frühern Schauen in oder außer dem Kanton prämiert worden sind und von Belegscheinstitern belegt werden, haben die betreffenden Zuchtstierhalter auf Verlangen Belegscheine zu verabfolgen.

Ebenso können Muttertieren Belegscheine verabfolgt werden, welche weder prämiert, noch mit Ehrenmeldungen bedacht worden sind, wenn dieselben vor dem Belegen von einem Mitglied des Preisgerichtes als prämiierungswürdig befunden und am linken Horn mit dem kantonalen Zeichen gezeichnet worden sind.

§ 24.

Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsausweis der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämirten Tiere ein

lebendes, von einem prämirten Zuchttier abstammendes Kalb geworfen haben. Die Kontrolle hierüber ist von den Viehinspektoren auszuüben, welche auf Bericht des Besitzers eines prämirten weiblichen Tieres

1. sich persönlich davon zu überzeugen haben, ob die betreffende Kuh, beziehungsweise das prämirte Kind, wirklich ein lebendes Kalb geworfen, und bei Richtigbefund
2. pflichtig sind, die bezüglichen Geburtsausweise, bei Verantwortlichkeit für Richtigkeit ihrer Angaben, zu unterzeichnen, einzuziehen und ans Aktuariat des kantonalen Preisgerichts zu senden.

Für diese Mühwaltung sind die Viehinspektoren per Geburtsausweis mit 50 Rp. vom Kanton (Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen) und mit ebensoviel vom betreffenden Viehbesitzer und Scheininhaber zu entschädigen.

§ 25.

Für Kälber, welche nachweisbar von höchstprämirten Belegschinstieren und prämirten Muttertieren abstammen, kann die Zeichnung mittelst der eidgenössischen Marke beim Aktuar des Preisgerichts verlangt werden.

Derselbe ist für Anbringung einer Marke mit 1 Fr. vom Viehbesitzer zu entschädigen.

3. Prämirung der Zuchtbestände und Zuchtfamilien.

§ 26.

Aus dem jährlichen Kredite, welcher dem Kanton vom Bunde für Hebung der Rindviehzucht zugesichert wird, gelangt für die Prämirung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien jeweilen derjenige Betrag, der nicht für die Einzelprämirung von Zuchttieren, Kühen und Rindern verwendet wird, mit Einschluß des nach § 2 zu bestimmenden kantonalen Beitrages zur Zuteilung.

§ 27.

Für diese Prämierung gelten folgende Vorschriften:

1. Die zu prämierten Zuchtbestände müssen aus wenigstens drei prämiierungswürdigen Tieren, im Alter von wenigstens einem Jahre, bestehen. Zudem müssen bei jedem Bestande mehr als die Hälfte der Tiere selbst erzogen sein.
2. Ein Aussteller kann nur mit einem Zuchtbestand konkurrieren.
3. Die Beurteilung der Tiere erfolgt mittelst des Punktrverfahrens und an Hand der vom schweizerischen Landwirtschafts-Departement genehmigten Punktrtabellen. Konkurrenzfähig sind nur diejenigen Tiere, welche wenigstens die von der Schankommission festgesetzte Minimalpunktzahl erreichen.
4. Für Berechnung der Prämien sind nur diejenigen Punkte maßgebend, welche über die festgesetzte Minimal-Punktzahl hinaus erreicht werden. Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich genau nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.
5. Für jeden prämirten Rindviehbestand muß ein Zuchtbuch nach einem vom schweizerischen Landwirtschafts-Departement genehmigten Formular geführt werden, aus welchem die Abstammung, das Ergebnis der Beurteilung an den Schauen und wenn möglich auch dasjenige unparteiisch ermittelte Leistungen (Messungen, Gewichtsbestimmungen, Milchmengen) jedes einzelnen Tieres ersichtlich ist. Dieses Zuchtbuch ist vor den jeweiligen Schauen durch das Aktuariat der Schaukommission einzufordern und zu prüfen.
6. Die eidgenössischen und kantonalen Prämien werden erst nach Jahresfrist und unter der Bedingung ausbezahlt, daß bei der Schau des nächsten Jahres den

betreffenden Besitzern wiederum ein Bestand prämiert wird. Die zuchtfähigen weiblichen Tiere sind in der Regel durch Belegstheinstiere decken zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel können in besondern Fällen vom Preisgericht gestattet werden. Die bezüglichen Belegstheine sind jeweilen bei Einforderung der Zuchtbücher beizulegen.

7. Allen Tieren prämirter Zuchtbestände wird das eidgenössische Kreuz und die Kontrollnummer des Zuchtbuches auf das rechte Horn, eventuell auf den rechten Vorderfuß, gebrannt.
8. Nach Beendigung der Schauen werden die Punktergebnisse den Besitzern in die Zuchtbücher eingetragen.

III. Allgemeine Bestimmungen zu Titel I und II.

§ 28.

Die kantonalen Prämien werden bei der Einzelprämierung jeweilen am Schautage ausbezahlt. Nach Beendigung der Preisverteilung wird den Anwesenden das Resultat der Schau durch ein Mitglied des Preisgerichts mitgeteilt.

§ 29.

Wenn prämirte Zuchtstiere vor Ablauf der Haltefrist außer den Kanton verkauft, oder ohne Bewilligung außer denselben verstellt werden, wenn prämirte Kühe und Rinder bevor sie gekalbert haben, oder wenn prämirtes Jungvieh innert 9 Monaten vom Tage der Schau an gerechnet, geschlachtet oder außer den Kanton verkauft werden, so sind nicht nur die bezogenen kantonalen Prämien, sondern ist überdies noch eine Buße im halben Betrage derselben, sofort an den Präsidenten des Preisgerichts herauszubezahlen.

Besitzer, deren Kühe oder Rinder innert Jahresfrist nicht trüchtig geworden sind und solche, deren Stiere sich nach der Prämierung durch tierärztliches Zeugnis als zuchtunfähig erweisen, haben bezogene Prämien wieder zurückzubezahlen.

§ 30.

Müssen prämirte Tiere wegen Unfall, Krankheit oder Bössartigkeit vor Ablauf der Haltefrist abgetan werden, so ist dieses durch einen patentirten Tierarzt zu Händen des Preisgerichts zu konstatiren. Je nach dem Sachverhalt ist dasselbe berechtigt, die Rückzahlung bezogener Prämien ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 31.

Jeder Aussteller bleibt für die ihm durch Zuteilung von Prämien überbundenen Pflichten haftbar, gleichviel ob derselbe die betreffenden Tiere behält oder verkauft.

§ 32.

Sämtliches prämirte Vieh wird einer Kontrolle unterstellt. Zu diesem Zwecke werden vom Aktuar des Preisgerichts nach jeder Ausstellung gemeindeweise Verzeichnisse der prämirten Tiere angefertigt und den betreffenden Viehinspektoren zugestellt, welche dafür zu sorgen haben, daß zu geeigneter Zeit Nachschau stattfindet, rückfällige Prämien und Bußen einkassirt und diese spätestens bis Ende Oktober an den Präsidenten des Preisgerichts zu Händen der Landeskasse abgegeben werden. Allfällige Anstände gelangen an den Präsidenten des Preisgerichts, welcher die nötigen Anordnungen zu treffen hat.

§ 33.

Nach Schluß der jährlichen Schauen ist dem Regierungsrat, zu Händen des schweizerischen Landwirtschafts-Departement,

ments, ein Schaubericht zuzustellen, welcher nach Vorschrift des letzteren enthalten soll:

1. Die Gesamtzahl der an den Schauen aufgeführten Zuchtstiere, Kühe und Kinder, mit Angabe des Alters derselben, der Beträge der einzelnen kantonalen Prämien und der eidgenössischen Beiprämiën.
2. Die Zahl, die Zusammensetzung und das Beurteilungsergebnis der vorgeführten und prämirten Familien, unter Angabe der Namen und Wohnorte der betreffenden Viehbesitzer.

IV. Die Unterstützung von Viehversicherungs-Gesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften.

A. Viehversicherungsgesellschaften.

§ 34.

Diejenigen Viehversicherungsgesellschaften, welche auf Staatsbeitrag Anspruch erheben wollen, sind verpflichtet, ihre Statuten dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35.

Die Genehmigung wird nur denjenigen Statuten erteilt, in denen festgesetzt ist, daß in allen Fällen mindestens 15% des Schadens, welchen ein Viehbesitzer infolge Verlustes eines oder mehrerer Viehstücke erleidet, von diesem selbst zu tragen seien.

§ 36.

Der Staat vergütet den Viehversicherungsgesellschaften 20—30% des Schadens, welchen ihre Versicherten durch Unfall (Blitzschlag inbegriffen) oder Krankheit der Tiere erleiden, wenn dadurch der Tod erfolgt oder Tötung not-

wendig wird, sowie für den durch Umstehen von Tieren erlittenen Schaden.

Eine Vergütung vonseite des Staates wird nicht geleistet:

- a) wenn der Eigentümer gegen den Schaden anderweitig versichert war;
- b) wenn durch Verschulden des Eigentümers oder der von ihm mit der Wartung und Pflege des Viehes betrauten Personen ein Unfall verursacht wurde;
- c) für Tiere, welche durch Feuersbrunst oder durch Seuchefrankheiten umgekommen sind, bei letzteren jedoch nur dann nicht, wenn die Viehseuchekasse eine Entschädigung zu leisten hat (§ 29 der Viehverkehrs-Verordnung).
- d) in allen Fällen von Tuberkulose (Finne, Abzehrung), sofern das betreffende Tier nicht wenigstens 3 Monate ununterbrochen im Besitze desselben Eigentümers war;
- e) wenn das Alter der betreffenden Tiere nicht wenigstens 6 Monate beträgt.

§ 37.

Wenn ein in einer vom Staate anerkannten Viehversicherung eingeschriebenes Stück Rindvieh umsteht oder geschlachtet werden muß, so ist in jedem einzelnen Falle der Vorstand der betreffenden Gesellschaft verpflichtet, innerhalb viermal 24 Stunden dem Präsidenten der Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen unter Einsendung eines genauen Berichtes, welchem auch ein Attest eines Tierarztes beizulegen ist, Anzeige zu machen.

Nichteinhaltung dieser Bestimmung zieht Verlust der staatlichen Entschädigung nach sich.

§ 38.

Der Präsident der Landwirtschaftskommission legt diese Berichte, mit seinem Gutachten begleitet, dem Regierungsrate vor, welcher endgültig feststellt, ob und welche staatliche Unterstützung einzutreten hat.

§ 39.

Die Ausbezahlung der vom Regierungsrate zuerkannten Entschädigungen an die betreffende Versicherungsgesellschaft findet nach der betreffenden Schlußnahme durch den Kassier der Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen statt.

B. Landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 40.

Die Statuten dieser Genossenschaften, welche möglichst einheitlich aufgestellt werden sollen, sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 41.

Genossenschaften, welche sich die Haltung von guten Zuchtstieren zur Aufgabe machen, erhalten unter den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen staatliche Unterstützung.

§ 42.

Nur diejenigen Genossenschaften erhalten Unterstützungen, welche eine geordnete Zuchtbuchführung haben und deren Zuchtstiere von der kantonalen Schaukommission, gestützt auf die Meß- und Punktir-Ergebnisse, als vorzügliches Zuchtmaterial bezeichnet werden.

§ 43.

Zuchtregifter und Zuchtbücher sind nach einheitlichem Formular zu führen. Aus diesen Büchern soll auch der jährliche Abgang und Zuwachs der Genossenschaftstiere leicht ersichtlich sein.

§ 44.

Die Muttertiere müssen ebenfalls von guter Qualität sein. Die eingeschriebenen weiblichen Tiere neugegründeter

Biehzuchtgenossenschaften sind durch 2 Mitglieder des Preisgerichts zu besichtigen und nach Qualität in 3 Klassen einzuteilen. Tiere, die den Züchtungszwecken nicht entsprechen, sind auszuschließen.

Die bezüglichen Inspektionsberichte sind, mit Gutachten begleitet, dem Regierungsrat einzureichen.

§ 45.

Die Zuchtbücher sind alljährlich im Monat November oder Dezember durch das Aktuariat des Preisgerichts zu inspizieren und neu eingeschriebene Muttertiere durch ein Mitglied des Preisgerichts zu besichtigen und zu klassifizieren. Ueber Zuwachs und Abgang der betreffenden Klassen hat der inspizierende Preisrichter ein Verzeichnis zu führen.

§ 46.

Die Inspektionskosten übernimmt der Staat.

§ 47.

Muttertieren, die nicht prämiert sind und der I. Klasse zugeteilt werden, ist auf Verlangen des Besitzers das kantonale Zeichen auf das linke Horn einzubrennen. Dieser Hornbrand berechtigt den Besitzer, vom Zuchtstierhalter eines Belegscheinstieres einen Belegschein zu verlangen. (§ 23, Absatz 3 dieser Verordnung.)

§ 48.

Die Zahl der zur Belegung durch einen und denselben Zuchtstier eingeschriebenen weiblichen Tiere darf 100 nicht übersteigen. Denselben ist das Genossenschaftszeichen auf das linke Horn zu brennen.

§ 49.

Die Höhe der vom Staate zu leistenden Unterstützung an eine Biehzuchtgenossenschaft richtet sich nach der Mit-

gliederzahl, der Qualität des Genossenschaftstieres und der Zahl und Qualität der eingeschriebenen Muttertiere.

Dieselbe wird auf Antrag des Preisgerichtes jeweils vom Regierungsrat festgesetzt. Der Maximalbetrag an eine derartige Genossenschaft darf jährlich den Betrag von Fr. 150 nicht übersteigen.

§ 50.

Viehzuchtgenossenschaften, welche laut Art. 14, lit. c, und Art. 22 der Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 10. Juli 1894 an die Kosten der Bildung eine eidgenössische Subvention erhalten, wird unter den vom Bunde aufgestellten Bedingungen auch eine einmalige kantonale Unterstützung im gleichen Betrage zugesichert.

§ 51.

Die Unterstützung anderer, hier nicht genannter landwirtschaftlicher Genossenschaften findet auf besondern Beschluß des Kantonsrates und auf Grund der von dieser Behörde festgesetzten Spezialreglemente statt.

V. Prämierung von Zuchtebern.

§ 52.

Zur Förderung und Veredlung der Schweinezucht findet alljährlich im Laufe der Monate September oder Oktober eine Prämierung von Zuchtebern statt.

§ 53.

Die Prämierung geschieht durch eine vom Regierungsrat ernannte Kommission an später durch das Amtsblatt und nötigenfalls durch Zeitungsinserate bekannt zu gebenden Orten und Tagen.

§ 54.

Der Prämienkonkurrenz hat die Anmeldung der Tiere beim Aktuariat der Landwirtschaftskommission jeweils bis spätestens zum 31. August voranzugehen, welche Anmeldung Angaben über Name, Wohnort und Beruf des Besitzers, wie über Rasse und Alter des Ebers enthalten soll.

§ 55.

Prämierungsfähig sind 10 Monat alte bis vierjährige Eber der anerkannt guten Landschläge (Appenzeller- und March-Rasse), wie der für die Züchtung der herwärtigen Schweinezucht wertvollen englischen Rassen (mittlere und große Yorkshires, Tamworth); der Expertenkommission bleibt es indessen vorbehalten, auch Tiere weiterer Schläge zu prämiren.

§ 56.

Um prämiert zu werden, müssen die Tiere die typischen Rassenmerkmale gut ausgeprägt zeigen, ausgeglichenen Körperbau und kräftige, aber nicht grobe Gliedmaßen besitzen, sowie völlig gesund und zuchtfähig sein.

Ueverbildete, bössartige, wie gänzlich rassenlose Tiere sind von der Prämierung ausgeschlossen.

§ 57.

Die Prämien betragen per Tier im Minimum 15 und im Maximum 40 Fr.

Die Maximalprämie wird für Tiere unter 18 Monaten nicht zuerkannt.

Besitzern nicht prämirter Tiere wird, sofern die Eber zu Züchtungszwecken tauglich erscheinen, eine Transportentschädigung bis auf 4 Fr. per Tier ausgerichtet.

§ 58.

Die Bundesbeiprämien, welche gleich hoch wie die kantonalen Prämien sind, werden mit diesen zusammen am Schautage des folgenden Jahres ausbezahlt.

Bei Anlaß der Prämierung findet eine Ansprache über die Ergebnisse der Schau und über rationelle Zucht und Zuchtziele statt.

§ 59.

Prämirten Tieren werden auf der Innenseite des linken Ohres die Buchstaben A. A.-R. gezeichnet.

§ 60.

Tiere ohne amtlichen Gesundheitschein werden zur Schau nicht zugelassen.

§ 61.

Durch die Annahme der Prämien verpflichten sich die Empfänger:

- a) die prämirten Tiere bis zur nächsten Prämienchau zur öffentlichen Zucht zu verwenden;
- b) für mit der Maximalprämie bedachte Eber nicht mehr als 4 Fr., für die übrigen nicht mehr als 3 Fr. per Sprung zu verlangen. Nicht trächtig gewordene Schweine haben das Anrecht auf eine zweite unentgeltliche Deckung durch den gleichen Eber.
- c) Sprungscheinhefte nach Vorschrift zu führen.

Sämtliche prämirten Tiere sind daher zu Kontrollzwecken anläßlich der Schau des Nachjahres neuerdings aufzuführen.

Die Sprungscheinhefte werden vom Aktuarate der Landwirtschaftskommission erstellt, den Eberbesitzern gratis abgegeben und jeweils vor Beginn der Schau zur Kontrolle eingefordert.

§ 62.

Nichtbeachten dieser Vorschriften, sowie Unterlassen des Aufführens der prämirten Tiere anlässlich der Schau des Nachjahres zieht den Verlust der Prämien nach sich. Der Kontroltransport kann nur dann unterbleiben, wenn die Aufführung der Tiere sehr schwierig oder mit Gefahren verbunden ist. In diesem Falle hat der Besitzer der Schaukommission eine amtliche Bescheinigung vorzuweisen, die dartut, daß das Tier am Schautage noch im Besitze des Scheininhabers ist, und die Gründe enthält, welche den Transport verunmöglichten.

§ 63.

Wird das Tier während der Haftzeit der kantonalen Zucht entzogen, so kann den Besitzer neben der Rückfälligkeit der Prämie eine Buße von 50 % des Betrages der kantonalen Prämie treffen.

Durch tierärztliches Attest nachgewiesene unverschuldete Erkrankung oder ebenso beglaubigte, frühestens 2 Monate nach der Prämierung eingetretene Zuchtimpotenz dispensiren von der Rückerstattung der Prämie. Die Abschachtung oder Zuchtentfremdung darf indessen erst nach eingeholter Bewilligung des Preisgerichts erfolgen.

§ 64.

Rückfälligkeits- und Bußenerkenntnisse werden von dem Preisgericht unter Rekursrecht der Betroffenen an den Regierungsrat ausgesprochen.

Dem Staate gegenüber haftet der Prämienempfänger.

§ 65.

Das Prämienresultat wird im Amtsblatt veröffentlicht

§ 66.

Zunert 4 Wochen nach den stattgehabten Schauen ist dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement ein Verzeichnis der prämirten Eber mit Angabe der Rasse, Farbe, des Alters und der zuerkannten kantonalen und eidgenössischen Prämie, des Namens und des Wohnortes des Besitzers einzusenden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 67.

Wer wissentlich falsche Angaben macht oder sich durch betrügerische Handlungen Vorteile verschafft oder zu verschaffen sucht, geht nicht nur der bezogenen oder zugesicherten Prämien oder Staatsbeiträge verlustig, sondern wird überdies nach § 121 beziehungsweise 121 und 26 des Strafgesetzbuches dem Strafrichter überwiesen.

VII. Uebergangsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Annahme durch den Kantonsrat sofort in Kraft, womit dann:

1. die Verordnung über die kantonalen Viehausstellungen und über das Halten von Zuchtstieren und Stierkälbern im Kanton Appenzell A. Rh. vom 23. März 1887,
 2. die Verordnung betreffend die Unterstützung von Viehversicherungsgesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 16. Februar 1892, und
 - 3) das Regulativ betreffend die Prämierung von Zuchtebern vom 27. April 1893
- aufgehoben sind.